

**Die Euro-Umstellung für nachstehende Satzung wurde in der Königsee'r Zeitung vom 01.02.2002 bekanntgegeben.**

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Königsee**

Die Stadt Königsee erläßt aufgrund der §§ 18 und 19, Abs.I der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. 501), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür.KAG) vom 07.08.1991 (GVBl. 285,329), geändert durch Gesetz vom 28.Juni 1994 (GVBl. S. 796) und des § 30 der Friedhofssatzung der Stadt Königsee folgende Friedhofsgebührensatzung, beschlossen in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Königsee am 24.02.1997

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Königsee und der Ortsteile und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig.

Als Gebühren werden Grabbenutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Sondergebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder der Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragsbearbeitung durch die Friedhofsverwaltung.  
In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden mit dem Zugang des Gebührenbescheides oder zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Termin fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt zu entrichte oder hinreichend sicherzustellen.
- (3) Sind die Gebühren nicht bezahlt oder hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen Durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.
- (4) Zur Sicherstellung der Gebührenentrichtung können Vorauszahlungen gefordert werden.

**§ 4**  
**Gebührenverzeichnis**

Die Gebühren für die einzelnen Leistungen im Friedhofs- und Bestattungswesen sind dieser Satzung als Anlage beigelegt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung laufende Verfahren gilt die Friedhofsgebührensatzung in ihrer bisherigen Form fort.
- (3) Die Friedhofsgebührensatzung vom 14.06.1993 tritt am Tage nach der Veröffentlichung der geänderten Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung des Ortsteiles Köditz vom 24.01.1991 außer Kraft.
- (5) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung des Ortsteiles Oberschöbling vom 01.01.1993 außer Kraft.

ausgefertigt den 07.07.1997

Königsee, den 07.07.1997

Hoppe  
Bürgermeister

In kraft getreten: 19.07.1997

<b>II. Bestattungsgebühren:</b>	<b>DM</b>	<b>€</b>
1. Bestattung im Erdgrab (Öffnen und Schließen der Grabstelle)	500,-	255,65
2. Bestattung einer Urne (Öffnen und Schließen der Grabstelle)	80,-	40,90
3. Bestattung einer Urne in einer Urnengemeinschaftsanlage ohne feststehende Liegezeit inklusive Grabstelle	400,-	204,52
<b>III. Ausgrabung</b>		
Erdbestattung	400,-	204,52
Urnenbestattung	100,-	51,13
<b>IV. Wiederbestattung</b>		
Erdbestattung	400,-	204,52
Urnenbestattung	100,-	51,13
<b>V. Leistungen für die Bestattung</b>		
Benutzung der Trauerhalle	80,-	40,90
Benutzung der Aufbahrungshallen in Königsee und den Ortsteilen	20,-	10,23
Ausgestaltung der Trauerhalle	30,-	15,34
Ausgestaltung der Aufbahrungshallen	20,-	10,23
Aufbewahrung einer Urne pro Monat	10,-	5,11
Trägerkosten bei Urnenbestattungen	20,-	10,23
Netz für Urne	20,-	10,23
Grabmatten und Streu	20,-	10,23
Ausleihgebühr für Geräte und Hilfsmittel	100,-	51,13
Gebühr für Trauerfeiern an Samstagen	50,-	25,56
Diese Gebühren erhöhen sich für auswärtige Bürger um 50%.		
Heizkosten Trauerhalle	15,-	7,67
<b>VI. Einebnung, Beräumung und Deponie</b>		
Urnengrab	50,-	25,56
einstellige Erdwahlgrabstätte	120,-	61,36
zweistellige Erdwahlgrabstätte	200,-	102,26
Erdreihengrab	100,-	51,13
Entsorgung einer Urne	10,-	5,11
<b>VII. Verwaltungsgebühren</b>		
Gewerbliche Betätigung pro Jahr	100,-	51,13
Gewerbliche Betätigung pro Tag	10,-	5,11
<b>VIII. Sonderleistungen</b>		
Werden nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich eines pauschalen Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 15% berechnet.		



